

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2265-1/95

Wien, 8. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

H. Stollanzl

An das
Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF	
Zl. 68	-GE/19. PS
Datum: 14. SEP. 1995	
Verteilt 15.9.95	

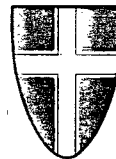
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

H. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-2265-1 und 2/95

Wien, 8. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

zur Zl. 17102/02-IA7/95

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Auf das do. Schreiben vom 10. Juli 1995 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Unter Bedachtnahme auf das bevorstehende Kompetenzfeststellungsverfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG (siehe Erläuternde Bemerkungen Seite 4) wurde von einer verfassungsrechtlichen Beurteilung des vorliegenden Entwurfes Abstand genommen. Darüber hinaus geben jedoch einzelne Bestimmungen zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 1:

Gegen Abs. 7 bestehen insofern Bedenken, als durch diese Bestimmung das Verfügungsrecht der Länder und Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Vorsorgemaßnahmen für im Land befindliche Touristen oder in Spitälern aufhältige Personen, die

- 2 -

nicht zur Bevölkerung des Landes bzw. der Gemeinden gehören, beschnitten wird, während das Verfügungsrecht von Bundesheer und caritativen Organisationen (Abs. 5 und 6) unbeschränkt bleibt. Den Erläuterungen zu Abs. 7 ist zu entnehmen, daß mit dieser Einschränkung verhindert werden soll, daß sich einzelne Gebietskörperschaften "auf dubiose Rechtstitel stützen können und damit Lenkungsmaßnahmen unterlaufen". Dem Amt der Wiener Landesregierung ist kein sachlich hinreichender Grund bekannt, der seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein solches Mißtrauen den Gebietskörperschaften gegenüber - vor allem auch im Verhältnis zu den keinen solchen Einschränkungen unterliegenden anderen Rechtsträgern - rechtfertigen könnte. Der letzte Halbsatz des Abs. 7, der die in Rede stehende Einschränkung des Verfügungsrechtes der Gebietskörperschaften beinhaltet, ist entbehrlich und sollte nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, daß die Gebietskörperschaften gegebenenfalls auch für andere Personen als für die eigene Bevölkerung (z.B. für einen nicht unmaßgeblichen Anteil an Spitalspatienten sowie für Touristen) Vorsorge zu treffen haben, ersatzlos entfallen.

Zu § 2:

Für die in Abs. 2 eingefügte Möglichkeit der Enteignung fehlen Verfahrensbestimmungen. Das in § 16 geregelte Entschädigungsverfahren vermag das Fehlen von Regelungen für das Enteignungsverfahren nicht zu kompensieren.

Zu § 15:

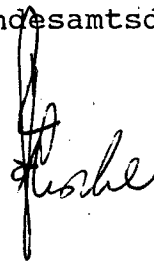
Soweit mit der in Abs. 4 geregelten "Heranziehung" der Agrarmarkt Austria eine Übertragung von (einzelnen) Vollziehungsaufgaben gemeint sein sollte, wäre dies entsprechend klar zum Ausdruck zu bringen. Im übrigen erscheint es zweckmäßig, auch ein entsprechendes Mitwirken der Kammern - nicht zuletzt der

- 3 -

Wirtschaftskammern - vorzusehen, wobei insbesondere auch ein Tätigwerden im Auftrag des Landeshauptmanns in Betracht gezogen werden sollte. Diesbezüglich sollte Abs. 4 ergänzt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor